

ungiltig erklärte. Und daran ändert der spätere Uebertritt der Judith zur katholischen Kirche nichts. Ein ähnlicher Fall, wie der unsrige, kam i. J. 1725 vor die Concilscongregation, welche ihn jedoch „nicht förmlich entschied.“ In dem von ihm darüber ausgearbeiteten Referat sagt Prosper Lambertini (bekanntlich der nachmalige Papst Benedict XIV. (*Quaestiones canonicae et morales*, num. 469): „Transitum faciendo ad aliud assumptum, an scilicet in hypotesi, in qua sponsalia fuerint nulla aut illicita, vir haereticus, qui ex post catholicam fidem amplexus est, teneatur ad implementum, in scriptura per manus circumferenda contenditur, negative esse respondendum, ex quo supposita nullitate actus vel quod idem fuerit illicitus ab initio, non videtur, quod ex post idem subsistere valeat et sic quod vir ex post compelli possit ad ejus implementum.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

V. (**Ein Restitutionsfall.**) Titus hatte von seinem Sohne Fabius, der durch seine Heirat wohlhabend geworden war, eine Summe von ungefähr 150 Gulden zu leihen genommen. Er hat hernach öfters seinem Weibe Emma, der Stiefmutter des Fabius, gegenüber sich geäußert: Diese Schuld brauchen wir nicht zu zahlen, er ist ja ohnehin unser Sohn, u. s. w. Nun sind sowohl Titus als Fabius gestorben. Fabius hinterließ zwei Töchter, Titus hinterließ drei Kinder aus der Ehe mit Emma. Von jenen 150 Gulden war aber nie mehr eine Rede gewesen.

Nach langen Jahren kommen nun der Emma Bedenken, ob sie nicht zur Zahlung der Schuld an die Erben des Fabius verpflichtet sei. Die Sache hat ihre Schwierigkeit, denn Emma erklärt, die Erben des Fabius seien in die Fremde gezogen und man wisse jetzt nicht einmal, ob sie noch leben, viel weniger, wo sie leben. Sonst würde sie sich mit denselben ins Einvernehmen setzen, und hätte die Hoffnung, daß dieselben nichts von ihr verlangen würden, da Fabius die Summe seinen Eltern sicher geschenkt hätte, wenn sie ihn jemals darum gebeten hätten. Dieß Letztere könne man mit Grund annehmen, denn Fabius habe auch sonst seinen Eltern öfters Geld-Unterstützung zukommen lassen.

So liegt uns der Fall vor und es fragt sich nun:

1. Ist Emma zur Restitution der 150 Gulden zu verhalten?
2. Ist sie vielleicht auch verpflichtet die seit Jahren erwachsenen Interessen für jenes Capital zu ersetzen?

3. Wem hat sie zu restituiren, wenn sie die Erben des Fabius nicht auffindig machen kann?

Es ist vorerst zu bemerken, daß der Confessar niemals berechtigt ist nach Gutdünken und aus Wohlwollen für den Pönitenten diesem eine Restitution zu erlassen, wenn derselbe nach den Principien der Gerechtigkeit hiezu verpflichtet ist. Eine solche Erlassung wäre nichts anderes, als eine *donatio*. Nun ist doch ganz klar, daß der Confessar nicht berechtigt ist, Dinge zu verschenken, die ihm gar nicht gehören. Diese Bemerkung scheint uns nicht ganz überflüssig zu sein, denn man kann nicht selten die Aeußerung vernehmen, der Confessar bedürfe zur Ausübung seines Amtes nichts anderes, als einen gesunden Hausverstand und es sei ganz unnöthig die „Spizfindigkeiten“ der Moraltheologie zu kennen. Der gesunde Hausverstand ist nun allerdings sehr nothwendig, denn ohne *sana ratio* ist der Beichtvater nicht im Stande die allgemeinen Principien des Rechtes auf einen concreten Fall anzuwenden. Aber gleichwie der Civilrichter nicht nach bloßem Gutdünken entscheiden darf, sondern sich stricte an die Gesetze zu halten hat, ebenso ist auch der Beichtvater streng verpflichtet seine Entscheidungen nach den Grundfätzen der Moral zu treffen und ist ihm darum die Kenntniß derselben durchaus nothwendig. Der sonst so milde heilige Alphonsus sagt in *Homo apost. tr.* 16. n. 100 geradezu: „*Affirmo, in statu damnationis esse eum confessarium, qui sine sufficienti scientia ad confessiones excipiendas se exponit.*“

Was nun unsern Fall betrifft, so ist derselbe, wie er vorliegt, noch nicht gehörig instruirt; es wird der Confessar noch um mancherlei Umstände fragen müssen, um mit Sicherheit entscheiden zu können.

Es handelt sich vorerst um ein *Mutuum*, um einen Darlehensvertrag. Wie es im Wesen dieses Vertrages begründet ist, erlangte Titus das volle Eigenthumsrecht auf jene 150 Gulden, als sie ihm von Fabius übergeben wurden und übernahm dafür die Verpflichtung zu seiner Zeit dem Darleiher wieder 150 Gulden zurückzuzahlen. Wir können da gleich die zweite der oben aufgeworfenen Fragen besprechen. Das Darlehen ist seiner Natur nach ein unentgeltlicher Vertrag, und wenn es auch, namentlich beim *Mutuum productivum*, dem Darleiher nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung erlaubt ist, vom Darlehennnehmer Zinsen zu verlangen und zu empfangen, so gehört dieß Letztere doch keineswegs zum Wesen des Vertrages. Es kann der Darleiher vielmehr aus Nächstenliebe oder aus was

immer für einem Motive auf die gesetzlichen Zinsen verzichten. In unserm Falle scheint Fabius aus Pietät gegen seine Eltern so gehandelt zu haben. Denn Titus hat nie Zinsen gezahlt und Fabius hat auch nie solche gefordert. Darum ist unsere oben angegebene zweite Frage gewiß zu verneinen.

In der ersten Frage aber müssen wir uns, bevor wir sie beantworten können, zuvor noch von Emma über einige Punkte instruiren lassen. Haben Titus und Emma Gütergemeinschaft gehabt oder nicht? Die eheliche Verbindung allein begründet nach §. 1233 des österreichischen allg. bürgerlichen Gesetzbuches noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert. Da aber Titus zu Emma öfters sagte: Dieses Geld dürfen wir dem Fabius ohnehin nicht zurückzahlen, so müssen wir wohl annehmen, daß die Beiden Gütergemeinschaft gehabt haben. Sie waren somit dem Fabius gegenüber solidarisch verpflichtet. Was ist nun nach dem Tode des Titus geschehen? Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird nach §. 1234 unseres Gesetzbuches nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird. Nach §. 1235 sind bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme abzuziehen. Es wären somit nach dem Tode des Titus die 150 Gulden aus dem vorhandenen Vermögen der beiden Ehegatten auszuscheiden und dann erst die Theilung des Nachlasses unter Frau und Kinder des Verstorbenen vorzunehmen gewesen. Da dieß nicht geschah, so blieb Emma dem Fabius, respective dessen Erben gegenüber zur Zahlung der 150 Gulden verpflichtet, und konnte ihrerseits von den Kindern des Titus, den Erben der anderen Hälfte des Vermögens desselben, die Beitragsleistung von 75 Gulden verlangen.

Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn Emma mit Titus nicht volle Gütergemeinschaft gehabt hätte. Es sind da verschiedene Fälle denkbar. Wir wollen nur einen ins Auge fassen. Nehmen wir an, Titus hätte mit Emma weder Gütergemeinschaft gehabt, noch einen Erbvertrag geschlossen und wäre ohne Testament gestorben, so daß nach §. 727 unseres Gesetzbuches die gesetzliche Erbfolge stattfinden mußte. In diesem Falle hätte Emma, da Titus aus erster Ehe ein Kind, aus zweiter Ehe drei Kinder, somit im Ganzen vier Kinder hatte, die ihn selbst oder in ihren Descendenten, wenn nämlich Fabius

früher starb, überlebten, nach §. 757 nur den 5. Theil der Verlassenschaft des Titus und auch diesen nur zum lebenslangen Genuße erhalten, während das Eigenthum davon bei den Kindern verblieb. In diesem Falle könnte offenbar gar keine Rede davon sein, daß Emma zur Restitution jener 150 Gulden zu verpflichten wäre, selbst nicht, wenn sie absichtlich bei der Verlassenschaftsverhandlung jene Schuld des Titus verschwiegen hätte. Sie war die 150 Gulden nicht schuldig und ist auch dieselben durch Verschweigung nicht schuldig geworden. Sie war ja nicht *ex justitia* zur Angabe derselben verpflichtet. Sie selbst hätte allerdings etwa 30 Gulden mehr zum lebenslangen Genuße, und es könnte sich nun nur darum handeln, zu bestimmen, was sie für den unrechtmäßigen Genuß dieser 30 Gulden an die Erben des Fabius zu restituiren hätte und wie sie für die Folgezeit sich desselben entschlagen könne.

Doch kehren wir zu unserm Casus zurück. Wir haben das Objectum desselben betrachtet und gesehen, daß Emma *per se* zur Restitution an die Erben des Fabius zu verhalten sei. Betrachten wir nun die Umstände, um zu sehen, ob Emma nicht etwa *per accidens* von jener Verpflichtung frei geworden sei.

Es muß auffallen, daß bei der Verlassenschaftsverhandlung nach dem Tode des Titus von jenen 150 Gulden gar keine Rede war. Wir müssen von Emma darüber Aufschluß verlangen. Warum hat Fabius sein Recht nicht geltend gemacht? Konnte er dieß vielleicht nicht? Ist er etwa vor Titus gestorben. Wenn Fabius damals noch lebte, wenn er selbst bei der Verlassenschaftsverhandlung sich betheiligte, ohne von den 150 Gulden etwas zu sagen, ganz besonders, wenn er, da er reich war, zu Gunsten seiner Geschwister auf seinen Antheil an der Erbschaft verzichtete, was in unserm Fall geschehen zu sein scheint, so ist ganz sicher eine *tacita donatio* jener 150 Gulden anzunehmen und Emma nunmehr von jeglicher Verpflichtung zur Restitution frei zu sprechen.

Oder nehmen wir an, Fabius ist vor Titus gestorben, aber erst nach längerem Krankenlager. Er wurde während seiner Krankheit öfters von Titus und Emma besucht, er erwähnte aber niemals weder gegen seine Eltern noch gegen seine Kinder jene Schuldforderung. Auch in diesem Falle ist gewiß eine *tacita donatio* geschehen und Emma von aller Verpflichtung frei. Nehmen wir aber an, Fabius ist vor Titus plötzlich gestorben und konnte seinen Kindern von jenen 150 Gulden nichts mehr sagen und Titus und Emma wollten davon nichts sagen,

da es ihnen damals schwer gefallen wäre das Geld zurückzuzahlen, und nun erst nach langen Jahren entstanden in Emma jene Bedenken. In diesem Falle können wir sie nicht von jeder Verpflichtung frei sprechen. Die Vermuthung, Fabius hätte seinen Eltern die 150 Gulden geschenkt, wenn sie ihn darum gebeten hätten, nützt hier nicht viel. Er hat sie ihnen eben weder *expresse* noch *tacite* geschenkt. Eine ausdrückliche Schenkung fand gewiß nicht statt, und die stillschweigende ist zum Mindesten zweifelhaft. Es wäre darum die Emma sicherlich dazu zu verhalten, mit den Kindern des Fabius in Betreff jener 150 Gulden sich auszugleichen. Da sie nun zu einem solchen Ausgleich ohnehin bereit ist, aber nur nicht weiß, wo die Kinder des Fabius zu finden sind, so wäre sie zu verhalten, daß sie einen der Sache entsprechenden Fleiß anwende, um den Aufenthaltsort derselben zu erforschen.

Was aber dann, wenn sie trotz dieses Fleißes die Kinder des Fabius nicht auffindig machen kann? Das führt uns zur Beantwortung der dritten Frage. Es handelt sich bei dieser Frage hauptsächlich darum, ob Emma die 150 Gulden bisher *bona* oder *mala fide* besessen hat. Wir glauben, man könne die *bona fides* annehmen. Eine Zeit für die Zurückzahlung der 150 Gulden war nie bestimmt worden. Emma konnte *bona fide* warten, bis man das Geld zurückfordern würde. Sie konnte glauben, daß Fabius seinen Kindern von der Sache doch Mittheilung gemacht, aber dabei bemerkt habe, er wolle seinen Eltern das Geld schenken, und daß deswegen nach seinem Tode die Kinder geschwiegen haben. Indessen ist jetzt Emma alt geworden und durchforschet, um sich auf den Tod vorzubereiten, ihren ganzen Lebenslauf. Bei diesem Gewissensexamen kommen ihr die angegebenen Bedenken. Sie ist jetzt nicht *mala*, sondern *dubia fide* im Besitze der 150 Gulden.

In diesem Falle darf sie sich beruhigen und die Summe für sich und ihre Kinder behalten. Einerseits ist die Gewißheit der Verpflichtung durch die nicht unbegründete Vermuthung, Fabius habe die Intention gehabt, jene 150 Gulden von seinen Eltern nie mehr zurückzufordern, einigermaßen erschüttert worden, anderseits ist gewiß anzunehmen, daß die mit Emma und deren Kindern so nahe verwandten Kinder des Fabius ihre Zustimmung eher dazu geben, daß ihre in ärmlichen Verhältnissen lebenden Verwandten jene 150 Gulden für sich behalten, als daß sie dieselben unter die Armen vertheilen. Wären Emma und deren Kinder im Laufe der Jahre reich geworden, so wäre

ihnen allerdings anzuempfehlen, wenn auch nicht gerade zu befehlen, jenes Geld unter die Armen und zu frommen Zwecken zu vertheilen.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VI. (Wiederholung der letzten Delung.) Petrus, ein in der Seelsorge neu angestellter Priester, wurde bald nach seiner Ankunft auf seinem Cooperatorposten zu einer schwer kranken — schon lange an der Wassersucht darniederliegenden Weibsperson gerufen, um sie mit den hl. Sterbsacramenten zu versehen. Auf seine Frage, ob die Kranke während dieser Krankheit die letzte Delung schon erhalten, antwortete dieselbe bejahend; auf dies hin wagte es Cooperator Petrus nicht, ihr noch einmal die letzte Delung zu ertheilen. Es fragt sich nun: Wann muß und wann kann die letzte Delung ertheilt werden? kann sie auch wiederholt werden? und hat Petrus correct gehandelt?

Die Frage: „Wann muß die letzte Delung ertheilt werden?“ beantworten die Theologen: Sie muß ertheilt werden und zwar *sub gravi* „quando urget mortis periculum“ oder mit andern Worten: jedem schwer Kranken, „de cujus morte timetur“. Ausdrücklich heißt es: „De cujus morte timetur“ und nicht: „cujus mors jam adest.“ Es ist darum schwere Sünde, sagt der Catechismus Romanus, mit der letzten Delung bis zum letzten Augenblick des Lebens zu warten; man beraubt den Kranken vieler Gnaden — und geistlicher Kräfte, die er so nöthig hätte, um den Anfechtungen des Teufels zu widerstehen. Jedermann weiß auch, wie die letzte Delung gar oft auch die leibliche Gesundheit bewirkt, wenn dies zu seinem Seelenheile gedeihlich ist; aber sie bewirkt die leibliche Gesundheit nicht „per modum miraculi, sed via quodammodo ordinaria, causas naturales adjuvando.“ Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß die letzte Delung zur rechten Zeit ertheilt werden, wenn es anders noch möglich ist.

Wann kann die letzte Delung ertheilt werden? Sie kann (*valide* und *licite*) ertheilt werden, so bald man vernünftiger Weise annehmen kann, daß eine gefährliche Krankheit vorhanden sei, oder mit andern Worten, sobald man Todesgefahr befürchtet, wenn auch dieselbe noch nicht ganz nahe ist. Im Allgemeinen könnte man auch sagen: Jedem Kranken, dem das hl. Viaticum ertheilt wird, kann auch die hl. Delung ertheilt werden. Im Zweifel muß man sich immer zu Gunsten des Kranken ent-